Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.2010

Geschäftszahl

2009/08/0221

Rechtssatz

Ausführungen, dass eine hier seitens der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse abgegebene bestimmte Äußerung nicht als Verzicht ihrerseits auf die Haftung des Geschäftsführers nach § 25a BUAG gedeutet werden kann, weil auf die Rechtsverhältnisse der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu nach § 25a BUAG haftenden Geschäftsführern nicht die Regeln des Zivilrechts, sondern die des BUAG anzuwenden sind. Da eine Angelegenheit der Hoheitsverwaltung nur aufgrund der Gesetze vollzogen werden darf (Art. 18 Abs. 1 B-VG), fehlt es im BUAG an einer gesetzlichen Grundlage für einen Anspruchsverzicht.